# >eurodata



# >edlohn-Baulohn

Übersicht Gerüstbaugewerbe



### Inhaltsverzeichnis

Jbersicht Gerüstbaugewerbe	. 4
1. Arbeitszeit	. 4
1.1 Tarifliche Arbeitszeit	. 4
1.2 Flexible Arbeitszeiten	. 4
2. Sozialkasse	. 4
2.1 Name der Sozialkasse	. 4
2.2 Aufgaben	. 4
2.3 Beiträge	. 4
2.4 Meldeverfahren	. 5
3. Entgeltbestandteile	. 5
3.1 Mindestlohn	. 5
3.2 13. Monatseinkommen	. 5
3.3 Zusätzl. Altersversorgung / Vermögenswirksame Leistung	. 5
3.4 Urlaub - Anspruch Tage	. 5
3.5 Urlaub - Vergütung	6
3.6 Mindesturlaubsvergütung (MUV)	6
4. Winterregelung	6
4.1 Überbrückungsgeld	6
4.2 Zuschuss-Wintergeld (ZWG)	6
4.3 Mehraufwands-Wintergeld (MWG)	6
4.4 Saison-Kug	6
4.5 Krankengeld in Höhe Saison-Kug	. 7
4.6 Lohnausgleich	. 7



© 2020 by eurodata AG

Großblittersdorfer Str. 257-259, D-66119 Saarbrücken

Telefon +49 681 8808 0 | Telefax +49 681 8808 300

 $Internet: \underline{www.eurodata.de} \ \ E-Mail: \underline{info@eurodata.de}$ 

Stand: 29.10.2020

Diese Dokumentation wurde von **eurodata** mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit erstellt. **eurodata** übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der Angaben in der Dokumentation. Weiterhin übernimmt **eurodata** keine Haftung gegenüber den Benutzern der Dokumentation oder gegenüber Dritten, die über diese Dokumentation oder Teile davon Kenntnis erhalten. Insbesondere können von dritten Parteien gegenüber **eurodata** keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und soweit es sich um Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.



## Übersicht Gerüstbaugewerbe

1. Arbeitszeit	
1.1 Tarifliche Arbeitszeit	Mo - Do 8 Std., Fr 7 Std. = 39 Std./Woche
	Zum Jahresbeginn kann durch Betriebsvereinbarung eine Winter- und Sommerarbeitszeit vereinbart werden.  Sommer: 8 Std. täglich (Mo - Fr), beginnend mit einem Montag im April für 31 Wochen.  Winter: 7,5 Std. täglich (Mo - Fr), vor und nach der
	Sommerarbeitszeit.
1.2 Flexible Arbeitszeiten	verstetigtes Monatseinkommen
	12-monatiger Ausgleichszeitraum
	Sommer: 174 Std. (Mai – Nov)
	Winter: 162 Std. (Dez – April)
	Betriebliche Anpassungen möglich: z.B. 169 Std.
	Ausgleichskonto
	Beginn zwischen 01.04 30.09.
	Arbeitszeitguthaben max. 150 Std. Arbeitszeitschuld max. 30 Std.
	Verwendung zum Ausgleich des Monatslohnes bei Unterschreitung der monatlichen Lohnstunden. und witterungsbedingtem bzw. wirtschaftlich bedingtem Ausfall außerhalb der Schlechtwetterzeit sowie nach Verbrauch der 150 Überbrückungsstunden.
	Übertrag ins Folgejahr möglich.
	Absicherung gegen Insolvenz.  Guthaben nur für tarifvertragliche Zwecke auflösen (sonst kein Saison-Kug).
2. Sozialkasse	(contention content tag).
2.1 Name der Sozialkasse	Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes (SOKA) und Zusatzversorgungskasse des Gerüstbaugewerbes VVaG (ZVK) <a href="http://www.sokageruest.de">http://www.sokageruest.de</a>
2.2 Aufgaben	Finanzielle Beihilfen zur Erwerbs- u. Berufsunfähigkeitsrente, zur Unfallversicherung, zum Altersruhegeld und zur Hinterbliebenenrente. Ausgleich der Erstattungsansprüche des AG für die Urlaubsansprüche der gewerbl. AN, das Überbrückungsgeld und den Lohnausgleich.
2.3 Beiträge	Sozialkassenbeitrag
	gewerbl. AN, geringfügig o. kurzfristig Beschäftigte
	25 % der Bruttolohnsumme
	Angestellte, geringfügig o. kurzfristig Beschäftigte
	11,00 €, für jeden vollen Monat eines Beschäftigungsverhältnisses
	Winterbau-Umlage (gewerbl. AN, geringfügig oder kurzfristige Beschäftigte)
	1,00 % der Bruttolohnsumme (nur AG)



2.4 Meldeverfahren	Bis zum 15. des Folgemonats sind zu melden: - Bruttolohnsumme der gewerbl. AN - Gesamtanzahl der gewerbl. und der angestellten AN - Summe des ausgezahlten Urlaubsgeldes, Überbrückungsgeldes und Lohnausgleichs
3. Entgeltbestandteile	
3.1 Mindestlohn	ab 01.08.2020 12,20 €
3.2 13. Monatseinkommen	gewerbl. AN
	Vollanspruch, wenn das Arbeitsverhältnis am 30.11. ununterbrochen 12 Monate bestanden hat. Höhe: 93 Tarifstundenlöhne
	Teilanspruch (ein Zwölftel je Beschäftigungsmonat) bei einer Betriebszugehörigkeit von mind. 3 Monaten.
	Auszubildende
	1. Ausbildungsjahr: 210,00 €
	2. Ausbildungsjahr: 310,00 €
	3. Ausbildungsjahr: 460,00 €
	Angestellte
	Keine tarifliche Regelung.
	Wird mit dem Lohn November oder nach Beendigung des
	Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.
3.3 Zusätzl. Altersversorgung /	Der Arbeitgeber zahlt entweder einen Zuschuss zur vermögenswirksamen Leistung oder tariflichen
Vermögenswirksame Leistung	Zusatzrente.
	VWL (alle Arbeitnehmer)
	26,59 € / Monat
	Abzug bei selbst verschuldeten Fehlzeiten, unbezahltem
	Urlaub oder bei unverschuldeter Beendigung des
	Arbeitsverhältnisses während des Monats:
	Wochenarbeitszeit: 5 Tage = 1,18 € je Fehltag
	Wochenarbeitszeit: 6 Tage = 1,02 € je Fehltag
	Tarifliche Zusatzrente (TZR)  AN, die im Wege der Umwandlung zukünftiges
	Bruttoentgelt zur Finanzierung der
	Altersvorsorgeleistung verwenden lassen, haben
	Anspruch auf einen AG-Zuschuss von 25 % des
	umgewandelten Entgelts.
3.4 Urlaub - Anspruch Tage	gewerbl., jugendl. AN und Azubis
	30 Arbeitstage, 36 Arbeitstage Schwerbehinderte
	Die Urlaubsdauer errechnet sich anhand der Beschäftigungstage:
	- 12 Beschäftigungstage = 1 Urlaubstag
	- 10 Beschäftigungstage (Schwerbehinderte) = 1
	Urlaubstag
	Ein voller Beschäftigungsmonat sind 30
	Beschäftigungstage. Bei Teilmonaten sind diese
	tageweise auszuzählen. Vorjahresurlaub wird vor dem Jahresurlaub genommen.
	vorjaniesunaus wiru voi uem Janiesunaus genommen.



	kaufm. und techn. Angestellte
	keine tarifvertraglichen Regelungen
	Azubis
	30 Arbeitstage, 36 Arbeitstage Schwerbehinderte
3.5 Urlaub - Vergütung	• gewerbl. und jugendl. AN
3.3 Offaub - Verguturig	Urlaubsentgelt = 11,4 % der Bruttolohnsumme
	Schwerbehinderte = 13,7 % der Bruttolohnsumme
	Zusätzliches Urlaubsgeld von 30 %
	• kaufm. und techn. Angestellte
	keine tarifvertragliche Regelungen
	• Azubis
	Ausbildungsvergütung wird weitergezahlt
	Zusätzliches Urlaubsgeld 10,00 €/Urlaubstag
3.6 Mindesturlaubsvergütung	wird gewährt für:
(MUV)	unverschuldete Krankheit außerhalb der
(IVIO V)	Lohnfortzahlung; hier ermittelt sich der
	Urlaubsgeldanspruch in Höhe von 14,82 % aus dem
	Bruttolohn des zuletzt abgerechneten
	Entgeltabrechnungszeitraums ohne Lohnfortzahlung
	für jede witterungsbedingte Ausfallstunde in der Zeit
	vom 01.11. bis 31.03, für den der AN
	Überbrückungsgeld oder Saison-Kug bezieht, in Höhe
	von 0,60 € pro Ausfallstunde (max. 400 Ausfallstunden
	im Urlaubsjahr)
4. Winterregelung	
	Alle grevents AN
4.1 Überbrückungsgeld	Alle gewerbl. AN.
	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit)
	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit) Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden.
	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit)
	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit) Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden. 75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf
	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit) Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden. 75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG).
	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit) Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden. 75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG). Sozialkasse erstattet 100 % + 35 % für Sozialaufwand. St-, sv- und beitragspfl. zur Sozialkasse.  1,03 € für die 1. bis 150 witterungsbedingte Ausfallstunde zusätzlich zum Überbrückungsgeld und für jede verwendete Stunde aus dem Ausgleichskonto in der Schlechtwetterzeit vom 01.12 – 31.03. (st-und sv-frei) für gewerbl. AN. Kein ZWG, wenn der AN Krankengeld in Höhe Kug erhält.
4.1 Überbrückungsgeld	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit)  Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden.  75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG).  Sozialkasse erstattet 100 % + 35 % für Sozialaufwand.  St-, sv- und beitragspfl. zur Sozialkasse.  1,03 € für die 1. bis 150 witterungsbedingte Ausfallstunde zusätzlich zum Überbrückungsgeld und für jede verwendete Stunde aus dem Ausgleichskonto in der Schlechtwetterzeit vom 01.12 – 31.03. (st-und sv-frei) für gewerbl. AN. Kein ZWG, wenn der AN Krankengeld in Höhe Kug erhält.  1,00 € je geleisteter Stunde in der Schlechtwetterzeit vom 15.12. bis Ende Februar für gewerbl. AN auf einem
<ul><li>4.1 Überbrückungsgeld</li><li>4.2 Zuschuss-Wintergeld (ZWG)</li><li>4.3 Mehraufwands-Wintergeld</li></ul>	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit)  Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden.  75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG).  Sozialkasse erstattet 100 % + 35 % für Sozialaufwand.  St-, sv- und beitragspfl. zur Sozialkasse.  1,03 € für die 1. bis 150 witterungsbedingte Ausfallstunde zusätzlich zum Überbrückungsgeld und für jede verwendete Stunde aus dem Ausgleichskonto in der Schlechtwetterzeit vom 01.12 − 31.03. (st-und sv-frei) für gewerbl. AN. Kein ZWG, wenn der AN Krankengeld in Höhe Kug erhält.  1,00 € je geleisteter Stunde in der Schlechtwetterzeit vom 15.12. bis Ende Februar für gewerbl. AN auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz (st- und sv-frei).
<ul><li>4.1 Überbrückungsgeld</li><li>4.2 Zuschuss-Wintergeld (ZWG)</li><li>4.3 Mehraufwands-Wintergeld</li></ul>	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit)  Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden.  75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG).  Sozialkasse erstattet 100 % + 35 % für Sozialaufwand.  St-, sv- und beitragspfl. zur Sozialkasse.  1,03 € für die 1. bis 150 witterungsbedingte Ausfallstunde zusätzlich zum Überbrückungsgeld und für jede verwendete Stunde aus dem Ausgleichskonto in der Schlechtwetterzeit vom 01.12 – 31.03. (st-und sv-frei) für gewerbl. AN. Kein ZWG, wenn der AN Krankengeld in Höhe Kug erhält.  1,00 € je geleisteter Stunde in der Schlechtwetterzeit vom 15.12. bis Ende Februar für gewerbl. AN auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz (st- und sv-frei). max. 90 Std. im Dezember
<ul><li>4.1 Überbrückungsgeld</li><li>4.2 Zuschuss-Wintergeld (ZWG)</li><li>4.3 Mehraufwands-Wintergeld</li></ul>	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit)  Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden.  75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG).  Sozialkasse erstattet 100 % + 35 % für Sozialaufwand.  St-, sv- und beitragspfl. zur Sozialkasse.  1,03 € für die 1. bis 150 witterungsbedingte Ausfallstunde zusätzlich zum Überbrückungsgeld und für jede verwendete Stunde aus dem Ausgleichskonto in der Schlechtwetterzeit vom 01.12 − 31.03. (st-und sv-frei) für gewerbl. AN. Kein ZWG, wenn der AN Krankengeld in Höhe Kug erhält.  1,00 € je geleisteter Stunde in der Schlechtwetterzeit vom 15.12. bis Ende Februar für gewerbl. AN auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz (st- und sv-frei).
<ul><li>4.1 Überbrückungsgeld</li><li>4.2 Zuschuss-Wintergeld (ZWG)</li><li>4.3 Mehraufwands-Wintergeld</li></ul>	Zeitraum: November – März (Schlechtwetterzeit)  Wird gezahlt für witterungsbedingte Ausfallstunden.  75 % des ausgefallenen Bruttostundenlohnes ohne Mehrarbeitszuschläge für max. 150 Ausfallstunden im Kalenderjahr (sind gleich den Stunden mit Anspruch auf ZWG).  Sozialkasse erstattet 100 % + 35 % für Sozialaufwand.  St-, sv- und beitragspfl. zur Sozialkasse.  1,03 € für die 1. bis 150 witterungsbedingte Ausfallstunde zusätzlich zum Überbrückungsgeld und für jede verwendete Stunde aus dem Ausgleichskonto in der Schlechtwetterzeit vom 01.12 – 31.03. (st-und sv-frei) für gewerbl. AN. Kein ZWG, wenn der AN Krankengeld in Höhe Kug erhält.  1,00 € je geleisteter Stunde in der Schlechtwetterzeit vom 15.12. bis Ende Februar für gewerbl. AN auf einem witterungsabhängigen Arbeitsplatz (st- und sv-frei). max. 90 Std. im Dezember



	Ab der 151. Ausfallstunde, wobei der Arbeitsausfall mindestens eine Stunde betragen muss.
	Die Auflösung von Guthabenstunden aus dem
	Arbeitszeitkonto und die Inanspruchnahme von
	Vorjahresurlaub (Dezember) müssen vorher erfolgen.
	wirtschaftliche Gründe
	Ab der 1. Ausfallstunde nach der Auflösung von Guthabenstunden aus dem Arbeitszeitkonto und der Inanspruchnahme von Vorjahresurlaub (Dezember).
4.5 Krankengeld in Höhe Saison-Kug	Erkrankt der Arbeitnehmer im Monat des Bezugs von Kug, erhält er S-Kug. Erfolgt die Erkrankung bereits im
	Vormonat, wird Krankengeld in Höhe S-Kug gezahlt.
4.6 Lohnausgleich	gewerbl. AN
	Zeitraum: 24 26.12. und 31.12 01.01., wenn diese
	Tage auf einen Wochenarbeitstag fallen.
	Die Höhe bemisst sich aus dem Stdlohn der letzten
	Abrechnungsperiode. Bei Teilzeitbeschäftigen wird dieser
	im Verhältnis tatsächliche Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit berechnet. Die Sozialkasse erstellt jährl. eine
	Lohnausgleichtabelle, aus welcher sich der aus dem Std
	lohn zu errechnende Lohnausgleichsbetrag ablesen lässt.
	Auszahlung + Versteuerung im Dez., SV-Berechnung wird
	gesplittet, wenn der 01.01. auf einen Arbeitstag fällt.
	Erstattung auf Antrag von der Sozialkasse

#### Hinweis:

Die Angaben in dieser Zusammenfassung beziehen sich auf die gültige Rechtslage im August 2018. Genaue Lohnund Gehaltstarife sollten im konkreten Fall bei den Tarifpartnern nachgefragt werden, da etwaige Änderungen nicht auszuschließen sind.

Tarife, Texte und Berechnungen wurden unter Anwendung größter Sorgfalt zusammengestellt. Falls dennoch fehlerhafte Angaben oder irrtümliche Rechtsanwendungen vorliegen sollten, übernehmen wir keine Haftung.